

**Quellensteuer** wird von der Schweiz (Kassenstaatsprinzip, gestützt auf Art. 19 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz) wie folgt erhoben:

- auf an Empfänger in Deutschland ausbezahlte Renten- und Kapitalleistungen aus „öffentlich-rechtlichen“ Pensionskassen wird Quellensteuer erhoben, die schon bisher nicht erstattet wird,
- auf an Empfänger in Deutschland ausbezahlten Renten- und Kapitalleistungen aus „privatrechtlichen“ Pensionskassen und Freizügigkeitsinstitutionen bzw. von Freizügigkeitskonten wird auf den ausgezahlten Betrag Quellensteuer erhoben; auf Nachweis der steuerlichen Deklaration in Deutschland wird dem Empfänger bisher die gesamte Quellensteuer erstattet.

Neu ab 2021 soll für eine Anwendung des Kassenstaatsprinzips nicht mehr maßgeblich sein, ob die Zahlung aus einer „öffentlich-rechtlichen“ Quelle (Pensionskasse) erfolgt, sondern dass der letzte Arbeitgeber in der Schweiz ein „öffentlich-rechtlicher“ Arbeitgeber war.

Bei jeglicher Auszahlung von Pensionskassenkapital in diesem Fall soll es sich danach um eine Vergütung für erbrachte Dienste an einen „öffentlich-rechtlichen“ Arbeitgeber aus einem (staatlichen) Sondervermögen handeln. Es ist noch nicht geklärt, ob die zwischenstaatlich auf der Verwaltungsebene (mit einer KonsVerCHEV) abgestimmte neue Interpretation der Besteuerung von Leistungen aus dem Schweizer Pensionskassensystem (Art. 19 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und der Schweiz) einer gerichtlichen Überprüfung standhalten wird.